Konsiliarvertrag

zwischen

dem Klinikum Offenbach am Main
vertreten durch

Hans-Ulrich Schmidt,
Geschäftsführer der Klinikum Offenbach GmbH
- nachfolgend Klinikum Offenbach genannt -

u n d

dem Suchthilfezentrum Wildhof
– ambulante Suchthilfe in Stadt und Kreis Offenbach -
vertreten durch

Mechthild Rau
Vorstand Offenbacher Arbeitsgruppe Wildhof e.V.

- nachfolgend Suchtberatung genannt-

Präambel:
Mit dem vorliegenden Vertrag soll die rechtliche Grundlage für ein spezifisches Hilfsangebot für Kinder und Jugendliche geschaffen werden, die nach exzessivem Trinken mit einer Alkoholvergiftung in der Klinik aufgenommen werden müssen. Insbesondere die hochriskant konsumierenden Jugendlichen benötigen Unterstützung zur Bewältigung der hinter ihrem Verhalten liegenden Problematik. Zumindest kurzfristig besteht nach einem einschneidenden Ereignis wie einer Notweinweisung eine hohe Bereitschaft zur kritischen Auseinandersetzung mit dem eigenen Alkoholkonsum und auch die Eltern sind bereit Unterstützung anzunehmen. Auf diese Bereitschaft soll mit direkter Ansprache unmittelbar reagiert werden. Durch eine gründliche Analyse der Situationen und Trinkmotive, die zur Intoxikation geführt haben, ergeben sich wichtige Informationen für das weitere Vorgehen. Ziele der Suchtberatung sind die Unterstützung bei der Bewältigung der individuellen Problemsituation unter Einbeziehung des sozialen Umfeldes sowie die Verbesserung der Risikokompetenz.

Das Hilfsangebot wird durch die Suchtberater des Suchthilfezentrums (SHZ) Wildhof im Rahmen eines Konsiliardienstes erbracht. Die Suchtberater unterliegen entsprechend dem Heilberufsgesetz der Schweigepflicht.

Dies vorausgeschickt schließen die Parteien nachfolgenden Vertrag:

§ 1
Vertragszweck

1. Die Suchtberatung verpflichtet sich, die vom Klinikum Offenbach jeweils angeforderten beraterischen Leistungen bei Patienten, die vor-/nachstationär, teilstationär oder vollstationär versorgt werden, zu erbringen.
2. Die konsiliarische Leistung im Sinne dieses Vertrages ist das erste Gespräch mit dem Patienten und/oder Erziehungsberechtigten.

§ 2
Rechtliche Stellung
und Erbringung der Leistungen

Die Suchtberater erbringen ihre Leistungen im Rahmen des Behandlungskonzeptes des Klinikums Offenbach und in dessen Auftrag. Sie handeln fachlich selbständig und sind berechtigt, sich Mitarbeitern und Personen zu bedienen, die ihrerseits der Schweigepflicht unterliegen. Die Suchtberater und die von ihnen beauftragten Hilfspersonen stehen zum Klinikum Offenbach weder in einem Anstellungsverhältnis noch in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis. Die Suchtberater sind in ihrer Verantwortung unabhängig.

§ 3
Durchführung der konsiliarischen Leistungen

1. Die Suchtberatung kann bei der Erbringung beraterischer Leistungen im Klinikum Offenbach dessen Räume kostenlos in Anspruch nehmen. Verwenden die Suchtberater bei Erbringung der konsiliarischen Leistungen im Klinikum Offenbach eigene Untersuchungs- oder Behandlungsgeräte, wird eine Entschädigung seitens des Klinikums Offenbach hierfür nicht gewährt.

2. Die Suchtberater verpflichten sich, die bei dem Gespräch erhobenen Befunde sowie die sich daraus ergebenden Beurteilungen dem zuständigen leitenden Abteilungsarzt zur Verfügung zu stellen. Das gleiche gilt sinngemäß für ähnliche Unterlagen und Aufzeichnungen.

§ 4
Abrechnung der konsiliarischen Leistungen

Das Entgelt für die beraterischen Leistungen wird mit einer Fallpauschale durch die Krankenkassen abgedeckt. Dem Klinikum Offenbach entstehen aus der beraterischen Tätigkeit keine Kosten.

§ 6
Haftung

1. Die Suchtberater stellen das Klinikum Offenbach von allen Schadensersatzansprüchen Dritter aus der Erbringung der konsiliarischen Leistungen frei. Sie haften entweder unmittelbar gegenüber dem Patienten oder erstatten bei einer Inanspruchnahme des Klinikums Offenbach diesem im Innenverhältnis alle in diesem Zusammenhang entstehenden Aufwendungen (Schadensersatzsumme, Kosten, usw.).
2. Die Suchtberater des SHZ Wildhof sind über eine Haftpflichtversicherung gegen Schadensfälle versichert.

§ 6
Vertragsdauer, Kündigung

1. Das Vertragsverhältnis beginnt am 01.08.2011, es wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Der Vertrag kann mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende eines Monats gekündigt werden. Arbeitsrechtliche Vorschriften, wie z.B. das Kündigungsschutzgesetz, finden keine Anwendung.
3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
4. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 7
Schlussbestimmungen

Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Sie müssen ausdrücklich als Nebenabrede zum Vertrag, Vertragsergänzung bzw. Vertragsänderung bezeichnet werden. Durch eine vom Vertragstext abweichende Übung werden Rechte und Pflichten nicht begründet.

§ 8
Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, bleibt der Vertrag im Übrigen dennoch gültig. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen haben die Parteien eine solche Ersatzregelung zu vereinbaren, die dem ursprünglichen Regelungsziel unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben möglichst nahe kommt. Erweist sich diese Vereinbarung als lückenhaft, sind die Parteien verpflichtet, sie unter Beachtung der erkennbaren wirtschaftlichen Zielsetzung und der rechtlichen Vorgaben zu ergänzen.

Offenbach, den 11.07.11
(Ort)

Klinikum Offenbach GmbH
Geschäftsführung

(Klinikum Offenbach)

OFFENBACHER ARBEITSGRUPPE
WILDHOF E. V.
ZENTRALE VERWALTUNG
LÖWENSTRASSE 4-8
63067 OFFENBACH/MAIN
TEL: (069) 98 19 53 10 FAX 98 19 53 11

(Suchthilfezentrum Wildhof)